

Regelungen und Grundsätze der LAG für die Entscheidung über die Einzelmaßnahmen Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen
- Einzelmaßnahmen müssen Entwicklungszielen der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Fahrtkosten sind förderfähig, soweit sie für die Durchführung der Maßnahme zwingend notwendig sind.
- Nicht gefördert werden die laufenden Gruppen-/Vereinsarbeit/jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Grillfest, Vereinsfeier, Schüleraustausch etc.)
- Des Weiteren wird auf das aktuelle Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014-2020) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ verwiesen, hier speziell Punkt 5: Förderbeschränkungen und –ausschlüsse (www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- keine kommunalen Körperschaften
- Eine geförderte Einzelmaßnahme pro Akteur.

d) Höhe der Unterstützung:

80% der Nettokosten min. €500,00 max. €2.000,00

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
(Stichpunkte)

Baudenbach
Burghaslach
Ergersheim
Geiselwind
Hemmersheim
Ippesheim
Langenfeld
Markt Bibart
Markt Nordheim
Markt Taschendorf
Münchsteinach
Oberscheinfeld
Scheinfeld
Schlüsselhof
Simmershofen
Sugenheim
Uffenheim
Weigenheim

- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein)

- Aussagen zur Höhe der Unterstützung

- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme

- Sachbericht mit schriftlicher Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
- bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
- Presseartikel
- Bilder

Die Nennung des Fördergebers ist bei Veröffentlichungen zu beachten.

- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung

- Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff. 2)

- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)

Scheinfeld, 29.11.16



Georg Zipfel
1. Vorsitzender